



ARBEITSBLATT Nr. 04

Stand: September 2020

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(in) :
Katharina Lenhart
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3551
Telefax 0261 500818-3501
Katharina.Lenhart@add.rlp.de

Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3552
Telefax 0261 500818-3501
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Die Angebotsfrist

VOB/A § 10 Abs. 1 und 2

Ein häufig vorgetragener Beschwerdegrund ist der zu kurz bemessene Zeitraum, der den Bietern zwischen dem Eingang der Verdingungsunterlagen und dem festgesetzten Ablauf der Angebotsfrist für die Preisermittlung bleibt. Oftmals sind in wenigen Tagen umfangreiche Leistungsverzeichnisse zu kalkulieren; auch bleibt häufig zu wenig Zeit, Preise bei Zulieferern oder Subunternehmern einzuholen.

Im Ergebnis erhält man Preise, die weder im Interesse des Auftragnehmers noch des Auftraggebers liegen und im Allgemeinen keine ordnungsgemäße Vertragsgrundlage bilden können.



Aus diesem Grund verweisen wir auf die wichtigsten Inhalte der VOB/A § 10 Abs. 1 bis 4, der die Angebotsfrist regelt.

- Festlegung einer ausreichenden Angebotsfrist unter konkreter Bezeichnung des Endes der Angebotsfrist.
(**nicht mehr Öffnung des ersten Angebotes im Eröffnungstermin!**)
- **Auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen**
10 Kalendertage gelten nicht als Richtwert, sondern stellen die absolute Mindestfrist dar, die in keinem Fall unterschritten werden darf!
- **Beachten:** zusätzlicher Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung.
- Zeitraum für die Einreichung der Angebote (Stichwort: Postweg !) berücksichtigen.
- 10-Kalendertage-Frist kann demnach nur bei Kleinstaufträgen zum Tragen kommen.
- Die tatsächlich im Einzelfall anzusetzende Frist stets an der zu kalkulierenden Leistung bemessen.
(Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwands)
- **Besonders zu beachten:**
Zusammenliegende Feiertage (z.B. Jahreswechsel) verkürzen die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit; daher Angebotsfrist entsprechend anpassen.

Regel: Eine längere Frist ist der kürzeren immer vorzuziehen!

Empfehlung:

Fristberechnung erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vergabeunterlagen bei den Bietern beginnen (Versanddatum + 3 Tage Postweg).

- Unterlagen sind den Bietern unverzüglich nach Anforderung zuzusenden.
- Anforderung der Unterlagen hingegen ist in die Verantwortung der Bieter gestellt:
 - Verspätete Anforderung – aus welchen Gründen auch immer – eröffnet keinerlei Anspruch auf Verlängerung der Angebotsfrist.



▪ **Ablauf der Angebotsfrist:**

Die **Frist für den Eingang der Angebote** ist sowohl in der Bekanntmachung als auch den Vergabeunterlagen eindeutig zu bezeichnen

(§ 8 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 2 o).

Die frühere Regelung, dass die Angebotsfrist mit der Öffnung des ersten Angebotes im Eröffnungstermin endet, ist entfallen.

Das bedeutet, dass das Ende der Angebotsfrist explizit in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen anzugeben ist!

Das gilt auch für den Fall, dass schriftliche Angebote zugelassen sind und ein Eröffnungstermin im Beisein der Bieter und deren Bevollmächtigter stattfindet (§ 14a Abs. 2).

- Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden (§ 10 Abs. 2).

▪ **Querverweis:**

Können bei der Festlegung einer Frist für die Anforderung der Unterlagen auch nach Ablauf derselben noch Anforderungen zugelassen werden?

- Das nationale Vergabeverfahren und somit die Bestimmungen der Basisparagraphen der VOB/A sehen die Festlegung einer entsprechenden Schlussfrist für die Anforderung der Vergabeunterlagen nicht vor.
- Insofern ist diese Festlegung im Grunde VOB-widrig, und es sollte darauf verzichtet werden.
- Im Sinne eines größtmöglichen Wettbewerbes ist daher den nachträglich eingegangenen Anforderungen noch zu entsprechen.
- Hier wird eine eventuell verkürzte Angebotsfrist von beiden Seiten billigend in Kauf genommen.

Wir bitten, das hier Dargelegte bei künftigen Vergabeverfahren zu beachten und den Bietern durch Festsetzung einer ausreichenden Angebotsfrist eine ordnungsgemäße Kalkulation zu ermöglichen.



HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.